

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Was jedes Mitglied des Verbandes vom Invaliden-Entschädigungs-Gesetz wissen soll.

III. Heilbehandlung.

§ 4. (1) Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung bei jeder Störung seiner Gesundheit, die auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen ist.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt die von zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes einschließlich der Gemeindevärzte als notwendig erkannte ärztliche Hilfe, Heilmittel und therapeutische Behelfe; ihr Ziel ist die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Geschädigten.

Von besonderer Bedeutung ist hier der klare Anspruch, daß die Heilbehandlung eine unentgeltliche ist. Es darf nicht übersehen werden, daß die Heilbehandlung nur für jene Leiden gebührt, die nach § 1 des Gesetzes überhaupt eine Leistungspflicht des Staates nach sich ziehen, d. h., deren ursächlicher Zusammenhang mit der militärischen Dienstleistung erwiesen ist. Es geht daher nicht an, einen Anspruch geltend zu machen, wenn das die Heilbehandlung erfordernde Leiden — nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung — bisher weder angemeldet noch anerkannt war, da es bekanntlich eine nachträgliche Anmeldung nach den Bestimmungen des § 30 in der Fassung der IX. Novelle nicht mehr gibt und auch bezüglich der vielleicht rechtzeitig angemeldeten Leiden bereits eine oder die andere rechtskräftige Entscheidung getroffen worden sein muß. Etwas anderes tritt ein, wenn z. B. eine Spätfolge eines Versorgungsleidens auftritt und eine ärztliche Behandlung notwendig macht, oder wenn durch das bereits gemeldete und anerkannte Leiden ein anderes Gebrechen verursacht wird. In diesem Falle gibt es den sogenannten mittelbaren Zusammenhang mit der militärischen Dienstleistung, der den Bedingungen des § 1 voll entspricht. Zum Beispiel: Ein Epileptiker, dessen Epilepsie als Versorgungsleiden anerkannt ist, stürzt in einem Anfälle so unglücklich, daß er sich den Arm bricht. Dies bedingt schon den Anspruch auf die Heilbehandlung des Armbruches.

Das Gesetz betont, daß die Art der Heilbehandlung, also: die ärztliche Hilfe, die Anwendung bestimmter Heilmittel und therapeutischer Behelfe von den näher bezeichneten Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als notwendig erkannt werden. Es genügt also nicht, wenn ein Arzt eine Heilbehandlung, z. B. einen Badegebrauch als zweckmäßig bezeichnet, es muß auch die Notwendigkeit besonders betont werden.

Die Bestimmung, daß das Ziel der Heilbehandlung die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Geschädigten ist, wird manchmal dahin ausgelegt, daß eine Heilbehandlung nur dann als notwendig bezeichnet werden kann, wenn auch die Aussicht auf eine vollständige Heilung, bezw. auf Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder zumindest auf einen teilweisen Erfolg besteht, wobei geprüft wird, ob sich die Heilbehandlung auf eine Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und damit auf eine Herabsetzung der Rente auswirken wird. Diese Auffassung ist naturgemäß zurückzuweisen und es bestehen heute schon wiederholte Entscheidungen, sowohl seitens der Schiedskommission als auch des Verwaltungsgerichtshofes, die sich dieser Anschauung nicht anschließen. Im Gegenteil, es wird

schon als Begründung für die Notwendigkeit einer Heilbehandlung angesehen, wenn diese geeignet ist, dem Kranken eine Linderung sonst unerträglicher Schmerzen, eine wenn auch nur vorübergehende, doch für eine bestimmte Zeit anhaltende Besserung zu schaffen oder wenn sie geeignet ist, eine sonst wahrscheinlich eintretende Verschlimmerung des Gesundheitszustandes aufzuhalten.

Auf die mit der Heilbehandlung im Zusammenhange stehenden materiellen (Geld-)Leistungen wird bei Besprechung des § 17 näher eingegangen werden.

§ 5. Der Geschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen sowie, wenn es die Art seiner Gesundheitschädigung im Zusammenhange mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, von den zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Kosten des Bundes in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen. In diesem Falle sind auch die unvermeidlichen Kosten der Beförderung in die Anstalt und der Rückbeförderung aus der Anstalt einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise vom Bunde zu tragen.

In diesen Bestimmungen handelt es sich um einen speziellen Fall der Heilbehandlung, d. i. die Behandlung in einem Spitale, einem Kurhause oder einer ähnlichen Anstalt. Auch hier ist es von Bedeutung, welche Stellung die zuständigen Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes, d. s. die Ärzte der Gesundheitsabteilung der Landesregierung, die Bezirksärzte und schließlich die Gemeindevärzte zu der Notwendigkeit einer Anstaltsbehandlung einnehmen. Wenn ein Geschädigter selbst eine Anstaltsbehandlung beansprucht, meldet er, wie wohl als gut bekannt vorausgesetzt werden darf, diesen Anspruch entweder durch seinen Gemeindevarzt oder auch direkt bei der Bezirkshauptmannschaft beim Bezirksarzte an. Die Entscheidung trifft dann die J.-E.-R., doch kann, wenn die Ärzte die Notwendigkeit anerkannt haben, ein solcher Anspruch nicht abgewiesen werden. In besonders dringenden Fällen, wenn eine ärztliche Hilfe, die nur in einer Heilanstalt geleistet werden kann, unaufschieblich erscheint, ist schon der zuerst anwesende Arzt berechtigt, die Einweisung in eine Anstalt als eine provisorische Verfügung zu veranlassen.

Hingegen ist auch nach diesen Bestimmungen jeder Geschädigte verpflichtet, einer Einweisung in eine Heilanstalt unbedingt Folge zu leisten, wenn eine solche von den Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als notwendig verfügt wird. Dies wird voraussichtlich hauptsächlich dann zutreffen, wenn für die rationelle Heilbehandlung eine besondere Pflege notwendig ist, die der Geschädigte in seinen gewöhnlichen Verhältnissen nicht haben kann, wenn die Gefahr einer Ansteckung der Umgebung zu befürchten ist oder wenn es sich um Geistesgestörte handelt, die ihre Umgebung gefährden und die auch selbst gefährdet sind, wenn sie nicht ständig überwacht werden können und ähnliche Fälle mehr.

Hinsichtlich der Reise- und Verpflegskosten wurde durch die Durchführungsverordnung bestimmt, daß außer den Fahrtauslagen — für gewöhnlich III. Klasse Personenzug — ein Verpflegskostenersatz von S 3.— für jeden Reisetag gebührt. Sollten sich aber unvermeidliche und nachgewiesene Mehrbarauslagen ergeben, so sind auch

Ausfchneiden!

Aufbewahren!